

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11., in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun *Se. Königliche Majestät* von Sachsen diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben;

So ist hierüber diese zur Publication bestimmte Erklärung ausgesetzt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 25ten Juny 1820.



Königlich Sächsischer Cabinets-Minister und Staats-Sekretair  
Graf von Einsiedel.